

Satzung des Vereins „Forschungs- und Transfermanagement“

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2022, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 8945 P beim Amtsgericht Potsdam am 6. Februar 2024¹.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Forschungs- und Transfermanagement“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Erziehung und Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht mittels der

1. Durchführung von wissenschaftlichen Fachkonferenzen, Tagungen und Workshops,
2. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Forschungs- und Transfermanagements,
3. Nachwuchsförderung im Forschungs- und Transfermanagement,
4. Durchführung von wissenschaftlichen Einzelvorhaben und wissenschaftlichen Forschungsprojekten durch Vereinsmitglieder und auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung einschließlich der zeitnahen Veröffentlichung sämtlicher Untersuchungsergebnisse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person beantragen, die gewillt ist, den Vereinszweck zu verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die Absätze 1, 3 und 4 des Paragraphen 4 entsprechend.

(3) Natürlichen oder juristischen Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient

¹ Erstmals beschlossen von der Mitgliederversammlung von FORTRAMA e.V. am 23.04.2018 in Bochum.

gemacht haben oder deren Mitgliedschaft die Ziele und Zwecke des Vereins in besonderer Weise zu fördern geeignet ist, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung wird durch die Annahme wirksam.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es kann Anträge in der Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand stellen und in der Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht; Entsprechendes gilt für die Ehrenmitglieder.

(2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

(3) Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat, falls ein solcher gebildet ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
3. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. §9 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des

Vorstands in Textform. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einer bzw. einem der Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die Mitgliederversammlung als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die genaue Art der Mitgliederversammlung legt der Vorstand im Rahmen der Einberufung fest. Bei Vorliegen sachlicher Gründe können Beschlussfassungen vorbehaltlich des zweiten Halbsatzes im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden, wobei Textform (§ 126b BGB) genügt; Beschlüsse über eine Änderung des Satzungszwecks einschließlich der Art der Zweckverwirklichung sowie der Beschluss über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 10 Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.

(3) Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand selbst. Er gibt sie der Mitgliederversammlung bekannt.

(4) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens abschließen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandsversammlungen können online, als kombinierte Präsenz-/ Onlineversammlung oder in Schriftform erfolgen. Organisation und Durchführung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

(7) Der Vorstand ist ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung im notwendigen Umfang zu ändern und zu ergänzen, soweit Formulierungen einer beschlossenen Satzungsänderung einer Eintragung im Vereinsregister oder den Vorgaben einer anderen Behörde entgegenstehen oder die Änderung notwendig ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten oder aufrecht zu erhalten. Gleiches gilt für offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen oder sich durch Verschiebung, Ergänzung und Entfernung von Satzungsinhalten ergebende notwendige Änderungen von Reihenfolgen oder Nummerierungen. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beirat

(1) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat bestellt werden, der den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen, berät.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, die anerkannte Persönlichkeiten im Umfeld der Ziele des Vereins sind. Der Beirat wird durch den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Richtlinien des Vorstands selbstständig. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden eine oder einer der beiden Vorsitzenden und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. ein Vorstandsmitglied bestellt.